

Nummer: 2021/0505

Publikationsdatum: 25.08.2021, Ausgabe 34/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1 und 6

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschriften:

Stampfenbachstrasse, Kreise 1 und 6 Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem westlichen Fahrbahnrand

zwischen dem Central und der Strasse Im Stadtgraben, gemäss örtlicher Signalisation;
entlang der Liegenschaft Nr. 31 auf einer Länge von rund 15 m, gemäss örtlicher Markierung.

Standplatz für Taxi

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:

auf dem westlichen Fahrbahnrand

entlang dem Haus Nr. 5,

gegenüber dem Haus Nr. 40, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Stampfenbachstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.6.1968: Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 26, auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Central und dem Hause Nr. 3. Parkflächen. b) Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr (Längsparkierung): auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 1 und der Strasse im Stadtgraben; d) Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrgeldern gegen Gebühr (Längsparkierung): auf dem östlichen Fahrbahnrand

zwischen dem Hause Nr. 12 (inkl.) und dem Hauseingang Nr. 14.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.6.1973: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Central und dem Ladeneingang beim Haus Nr. 2. Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet

(Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 2 bis gegenüber dem Hause Nr. 7.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.12.1986: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende am Ort markierte Fläche bezeichnet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 42.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 29.6.1987: Parkflächen. a) Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Hochfarbstrasse und dem Hause Nr. 40 (inkl.); b) Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 26 und der Hochfarbstrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 17.5.2002: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem östlichen Fahrbahnrand beim Geschäftseingang des Hauses Nr. 2 auf einer Länge von 5 m Markierung. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand im Teilstück gegenüber dem Haus Nr. 7 bis zum Hause Nr. 8, zwischen dem Hauseingang Nr. 14 und dem Fussgängerstreifen beim Hause Nr. 24, gemäss örtlicher Markierung.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan